

Fälle allerdings nicht anwendbar* Besondere Bedeutung hat Abs. 2 dieser Norm. Er behandelt ein altes seemännisches Gebot. Ein Schiff in einer Gefahrenlage darf von den Seeleuten nicht vor Erfüllung aller seemännischen Pflichten verlassen werden. Das trifft insbesondere für den Kapitän oder Schiffsführer zu. Dieses Gebot ist seit Jahrhunderten für jeden Seemann ein ehernes Gesetz und jede Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ist für die Angehörigen der Streitkräfte vieler Nationen mit Strafe bedroht.

6. Zur Strafzumessung bei Vorschriftsverletzungen

Für alle Normen dieser Gruppe ist im Grundtatbestand ein weiter Rahmen der Strafandrohung abgesteckt. In jedem Fall ist es möglich, je nach dem Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat eine Freiheitsstrafe, eine Verurteilung auf Bewährung oder auch Strafarrest auszusprechen. Ungeachtet dieser möglichen strafrechtlichen Sanktionen darf aber gerade bei dieser Gruppe von Militärstraftaten der § 253 StGB Abs. 2 nicht unbeachtet bleiben. Es muß völlig klar ausgedrückt werden, daß nicht jede Verletzung der Dienstvorschriften einen solchen Grad der Gesellschaftswidrigkeit aufweist, daß sich die begangene Handlung zur Militärstraftat qualifiziert. Das trifft ganz besonders für die §§ 264 und 265 zu, bei denen es sich um Gefährdungsdelikte handelt und wo die Gefährdung der Gefechtsbereitschaft und der Sicherheit des Flugbetriebes bzw. die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder schwimmenden Mittels konkret nachgewiesen werden muß.

Kontrollfragen:

1. Worin besteht das militärpolitische Anliegen des Schutzes bestimmter Dienste in der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehrersatzdienstes?